

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.07.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 10.05.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

In **§ 2 Abs. 3 Satz 2** wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Dieser erhält dadurch folgenden Wortlaut:

§ 2 Rechte der Einwohner

- (3) [...] Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. [...]

Die Hauptsatzung wird um **§ 3a Hauptausschuss** erweitert. Der **§ 3a** erhält folgenden Wortlaut:

§ 3a Hauptausschuss

- (1) Auf der Grundlage des § 35 KV M-V wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Zu den Aufgaben gehören: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und privatrechtliche Entgelte.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 1.001 € bis 5.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 501 € bis 2.500 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bis 5.000 € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000 €

4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €
 5. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen über 200,00 € bis 1.000,00 €.
 - (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO bis zum Wert von 10.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 €
 - (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis zu 1.000,00 €
 - (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 6 zu unterrichten.
 - (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

Der **§ 4 Ausschüsse** erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Ausschuss für
Gemeindeentwicklung,
Umwelt, Bau und Verkehr

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
Denkmalpflege, Kleingartenanlagen

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Sozialwesen,
Jugend,
Kultur und Sport

Aufgabengebiet

Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Betreuung der Kultureinrichtungen,
Kultur, Sport und Bildung

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

Der **§ 5 Bürgermeister** erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 3a Abs. 3 bis 5 dieser Hauptsatzung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen bis 200,00 € und den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 500,00 € (Jahresbetrag) und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren.
- (3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (§ 36 BauGB). Zu dieser Entscheidung hat der Bürgermeister die Zustimmung des Bauausschusses einzuholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Entscheidungen.
- (5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

Der **§ 6 Entschädigungen** erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 € monatlich.
Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 240,00 €. Der 2. Stellvertreter erhält monatlich 120,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.



- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €. Gleiches gilt für Vorsitzende der Ortsteilvertretung, wenn sie auch Mitglied der Gemeindevertretung sind.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €. Er erhält zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 €, wenn er als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses teilnimmt.
- (7) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (8) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (9) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Anzahl der Mitglieder der Ortsteilvertretung **von 5 Mitgliedern auf 3 Mitgliedern reduziert**.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die § 2, 3a, 4, 5 und 8 dieser Satzung treten zum 25.07.2019 in Kraft.
- (2) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Züssow, den 14.08.2019

J. Buchholz
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 13.08.2019.

Bekannt gemacht am 19.08.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.09.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 09 /2019

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 14.08.2019



J. Buchholz
Bürgermeister